

ZIVILRECHT_FAMILIENRECHT

1. Verbinden Sie mit den tschechischen Äquivalenten:

*e Vaterschaftsbestimmung - r/e/ Minderjährige - e Eingehung der Ehe - e Unterhaltspflicht -
e Annahme als Kind - s eheliche Güterrecht - e Vormundschaft - r Scheidungsantrag -
e Zugewinngemeinschaft - e elterliche Sorge – r gesetzliche Vertreter des Kindes -
s Eheverbot - e eingetragene Lebenspartnerschaft - e Ehefähigkeit*

1.1 uzavření manželství –

1.2 registrované partnerství –

1.3 způsobilost k uzavření manželství –

1.4 okolnost vylučující uzavření manželství –

1.5 návrh na rozvod manželství –

1.6 majetkové poměry manželů –

1.7 společné jmění manželů -

1.8 rodičovská péče –

1.9 vyživovací povinnost –

1.10 určení otcovství –

1.11 nezletilý/á –

1.12 zákonný zástupce dítěte –

1.13 poručnictví –

1.14 osvojení, adopce -

2. Ergänzen Sie die Lücken:

*Scheidung - Vorschriften – gegenüber - geklagt - Aufhebung - nichtig - weiterhin - Sorge –
Rechtsverhältnisse – untergeordnete – regelt – Verlöbnis - geschenkt*

Das Familienrecht (BGB §§1297 bis 1921) die mit der Eheschließung
zusammenhängenden Fragen und die der durch die Ehe und Verwandtschaft
verbundenen Personen angefangen mit dem Verlöbnis bis hin zur Dabei ist
besonders den vermögensrechtlichen Fragen in der Ehe (eheliches Güterrecht) und nach der
Ehescheidung (Unterhalt und Versorgungsausgleich) Aufmerksamkeit

Das Familienrecht beinhaltet die elterliche und ihre Ergänzung durch
Vormundschaft und Pflegschaft, sowie die Regelung des Unterhalts unter Ehegatten, Verwandten
und dem nichtehelichen Kind.

Das tschechische Recht kennt den Begriff nicht, welcher in der Umgangssprache oft als
Verlobung bezeichnet wird. Aber auch im BGB spielt das Verlöbnis eine Rolle (aus
einem Verlöbnis kann nicht auf Eingehung der Ehe werden. Das Versprechen einer
Strafe für den Fall, dass die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist). Auf der anderen Seite
stimmen die des BGB und des tschechischen Familienrechts (im Neuen Bürgerlichen
Gesetzbuch) über die Eheschließung, Eheschließung, Eheschließung, die Nichtigkeit und die der Ehe, wie
auch über die Eheschließung, in weitem Maße überein.